


Satzung des Ruderverein Ingelheim 1920 e.V.

Stand Februar 2016

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Am 1. Dezember 1920 wurde der Verein in Frei-Weinheim als „Ruderverein Frei-Weinheim-Ingelheim“ gegründet; durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.08.1978 führt er den Namen „Ruderverein Ingelheim 1920 e.V.“ Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „RVT“. Der Verein ist unter der Nr.364 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen; Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen, des Landesruderverbandes und des Deutschen Ruderverbandes.
2. Die Farben des Vereins sind weiß - blau. Die Vereinsflagge besteht aus je vier gleich breiten weißen und blauen abwechselnd horizontal laufenden Streifen. In ihrer oberen linken Ecke befindet sich ein rechteckiges, schwarz gerandetes Feld (Gösch) mit schwarzen Diagonalen, zwischen denen in schwarzer Farbe die ursprünglichen Initialen des Vereinsnamens (Ruderverein Freiweineim-Ingelheim 1920 e. V.) und das Gründungsjahr in folgender Anordnung eingezeichnet sind. Das obere und untere Feld dieser Gösch ist weiß, das linke und rechte dagegen rot.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rudern, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Bedingungen abhängig gemacht werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann ihm bis zur Entscheidung über das Aufnahmegesuch den Zutritt zum Bootshaus sowie die Benutzung des Bootsmaterials gestatten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt ohne Begründung.
3. Der Verein besteht aus:
 1. Ausübenden Mitgliedern
 2. Jugendlichen Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
 4. Fördernden Mitgliedern

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Ruderverein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter der Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Beschluß entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Die Ausgeschlossenen verlieren jeden Anspruch gegen den Verein.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (z.B. Aufnahmegebühr) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragspflicht zu ergreifen. Die Beitragspflicht erlischt nur bei ordnungsgemäßer Kündigung. Einzelheiten werden durch eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung geregelt.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung und 2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ergeht schriftlich an sämtliche Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin. Sie muß die vorläufige Tagesordnung der Versammlung enthalten. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören mindestens:
 - a) Erstattung des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstands
 - b) Erstattung des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Aussprache über die Berichte
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
 - g) Beitragsfestsetzung
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. nicht schriftlich eingereicht wurden (§7.1), sind nur dann zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls die Mitgliederversammlung den gestellten Antrag für dringlich erklärt. Anträge auf Schluß der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Ist der Antrag auf Schluß angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag, nach der Reihenfolge der vorliegenden Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit mit Ausnahme der in besonderen Paragraphen festgelegten Stimmenverhältnisse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung, außer Wahlen gemäß § 8, entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf in der gleichen Form wie die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand begründet. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, vom Stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu archivieren; sie können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung. Für den geregelten Ablauf der Vorstandsarbeit erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand mit
 - Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
- b) dem erweiterten Vorstand mit
 - Ruderwart/in
 - Frauenrunderwart/in
 - Wanderruderwart/in
 - Bootswart/in
 - Hauswart/in
 - Jugendleiter/in (gem. §11 der Satzung)

Geschäftsführungsbefugt sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Dabei ist Personalunion im engeren Vorstand ausgeschlossen.
3. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt einzeln und durch geheime Abstimmung der abstimmenden, stimmberechtigten Mitglieder. Anstelle der Wahl durch geheime Abstimmung ist die offene Wahl durch Zuruf

(Akklamation) zulässig, wenn der Antrag aus der Versammlung gestellt und ohne Widerspruch angenommen wird.

4. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. vorhandene Kassen von Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§10 Ordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Sportbetrieb und im Bootshaus legt der Vorstand entsprechende Richtlinien fest. Verstöße gegen die Ruder-, Haus- oder sonstige Nutzungsordnungen können vom Vorstand mit befristetem Ruder-, Haus- oder Nutzungsverbot belegt werden. Die Ordnungen sind den Mitgliedern durch Aushang im Bootshaus zur Kenntnis zu bringen.

§11 Jugendordnung

Die Belange der Vereinsjugend sind in einer separaten Jugendordnung des Rudervereins Ingelheim 1920 e.V. geregelt. Die Jugendordnung ist mit dem Vorstand abzustimmen. Sie erhält nur Gültigkeit, wenn der Vorstand ihr zugestimmt hat. Der/die Vereinsjugendleiter/in wird gemäß der Jugendordnung gewählt. Er/sie ist gegenüber dem Vorstand nur im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung zur Rechenschaft verpflichtet.

§12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat des Rudervereins Ingelheim 1920 e.V. besteht aus den ehemaligen Vorsitzenden und Stellvertretern, den Ehrenmitgliedern und jenen Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre Mitglied im Ruderverein Ingelheim 1920 e.V. sind. Alle Mitglieder des Ältestenrates müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Ältestenrat kann aus seiner Mitte einen Sprecher bestimmen, der das Recht hat, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
2. Aktive Gesamtvorstandsmitglieder gehören nicht dem Ältestenrat an.
3. Aufgaben des Ältestenrates:
 - Er berät den Vorstand in Fragen des Seniorensports.
 - Er berät den Vorstand in Fragen vorzunehmender Ehrungen bzw. bei Vereinsausschlüssen.
 - Er vermittelt bei Interessenkonflikten.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließen soll, muß jedem Mitglied mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch Einschreiben angezeigt werden. Die Versammlung bestimmt, nachdem sie den Auflösungsbeschluß gefaßt hat, zu dessen Durchführung 3 Liquidatoren.

§14 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Rückzahlung von Einlagen der Mitglieder und nach der Abwicklung der laufenden Geschäfte verbleibende Vermögen ist der Stadt Ingelheim mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Rudersports in Ingelheim zu verwenden. Falls die Stadt Ingelheim dies nicht annimmt, muß ein Beschluß über die anderweitige gemeinnützige Verwendung mit Zustimmung des Finanzamtes gefaßt werden.

§15 Satzung

Die Satzung ist für jedes Mitglied bindend; sie wird bei Eintritt jedem Mitglied zugestellt. Satzungsänderungen sind mit Beschluß einer Mitgliederversammlung bei Dreiviertelmehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom Februar 1999 außer Kraft.